



ÖSTERREICHISCHE
FMA · FINANZMARKTAUFSICHT

ASSET MANAGEMENT UNDER SOLVENCY II:

AKTUELLE HERAUSFORDERUNGEN,
REGULIERUNGSVORHABEN UND
SCHWERPUNKTE DER FMA

JUDr. Stanislava Saria, PhD.
Institutional Money
Wien, 11.9.2018



■ Aktuelle Herausforderungen

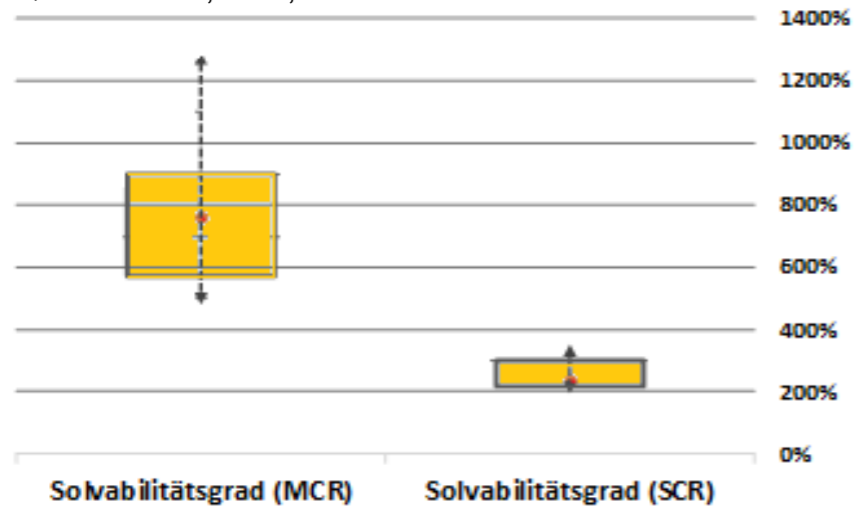
■ Regulierungsvorhaben

■ Schwerpunkte der FMA

1) SOLVABILITÄT STEIGT

Solvabilitätsgrad (Median)

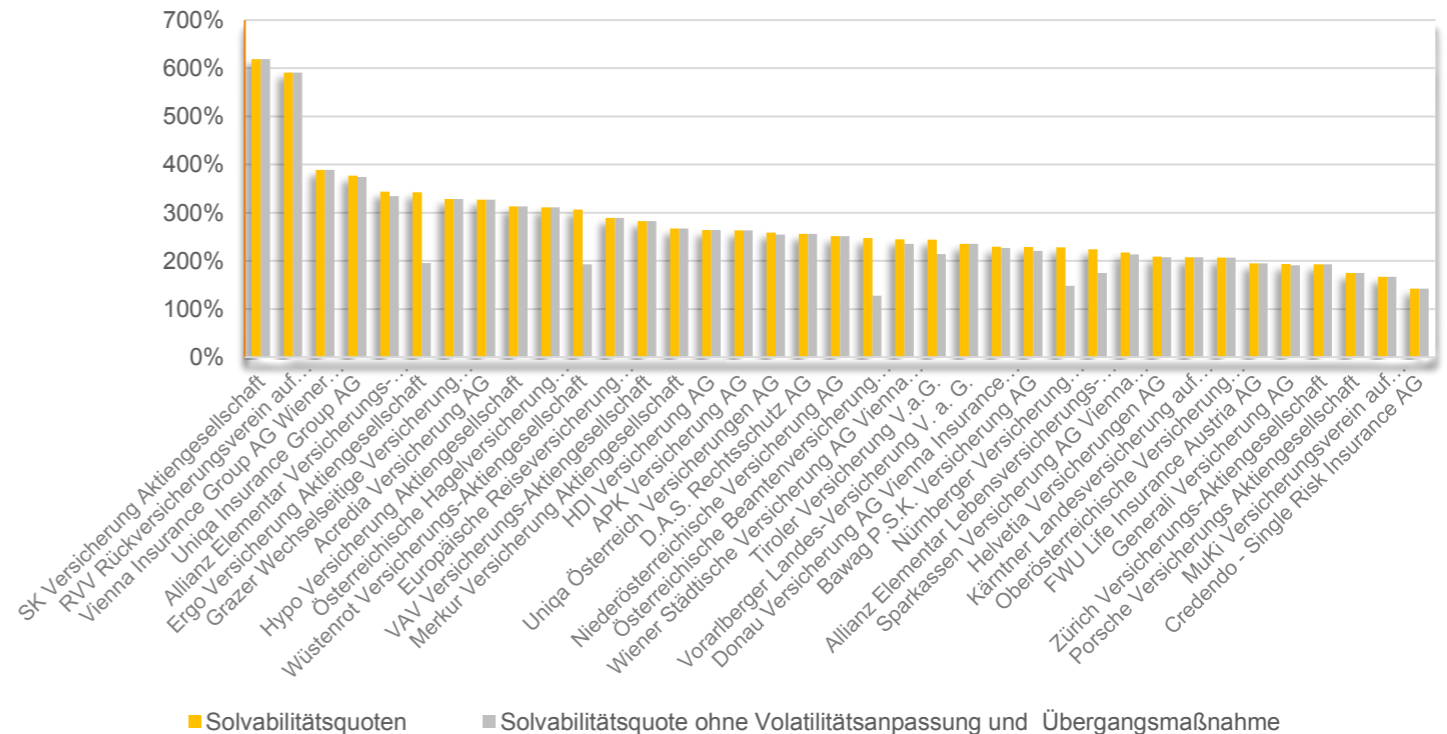
Quantile 10%, 25%, 50% und 90%



- Ca. die Hälfte aller VU konnten zum 30.6.2018 eine MCR-Bedeckung zw. 569% bis 900% vorweisen.
- Mehr als die Hälfte aller VU konnten zum 30.6.2018 eine SCR-Bedeckung von über 220% vorweisen. Der Median beträgt **238,8%**.

Individuelle Solvabilitätsgrade:

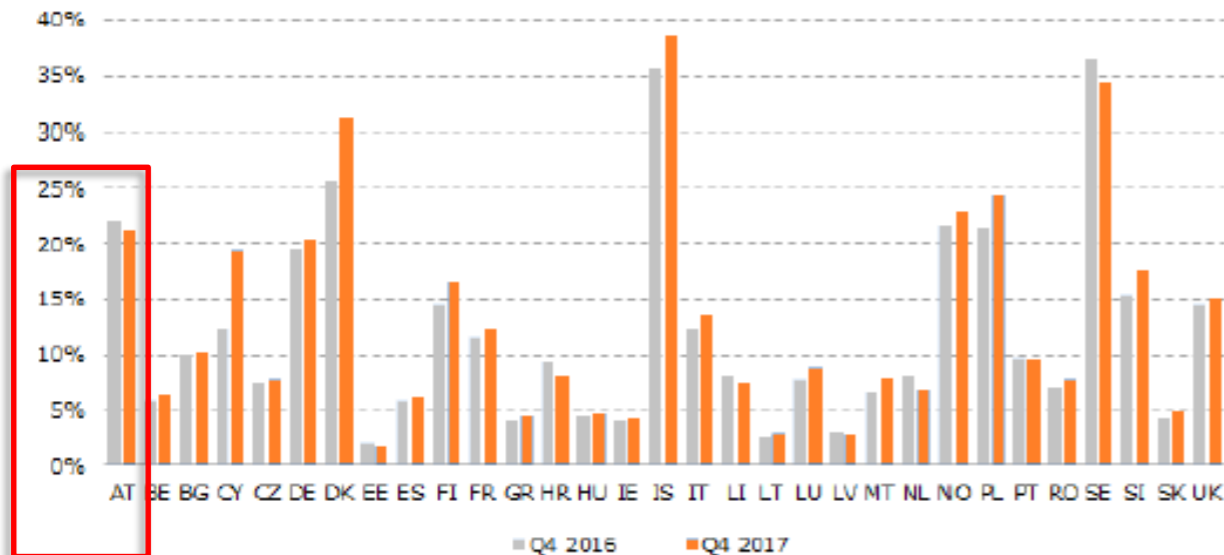
- Zum 31.12.2017 verfügten 31 VU (= 84 % aller Unternehmen) über einen Solvabilitätsgrad von über 200 %, und damit doppelt so viele Eigenmittel wie notwendig besitzen.



2) ASSET ALLOKATION STABIL

- Das verwaltete Vermögen der ö VU beläuft sich auf rund **131 Mrd Euro** gemessen in Marktwerten.
- Davon entfallen rund 20 Mrd Euro (15%) auf die FLV/ILV.
- Die Kernaktienquote nur geringfügig erhöht (~ 4%).

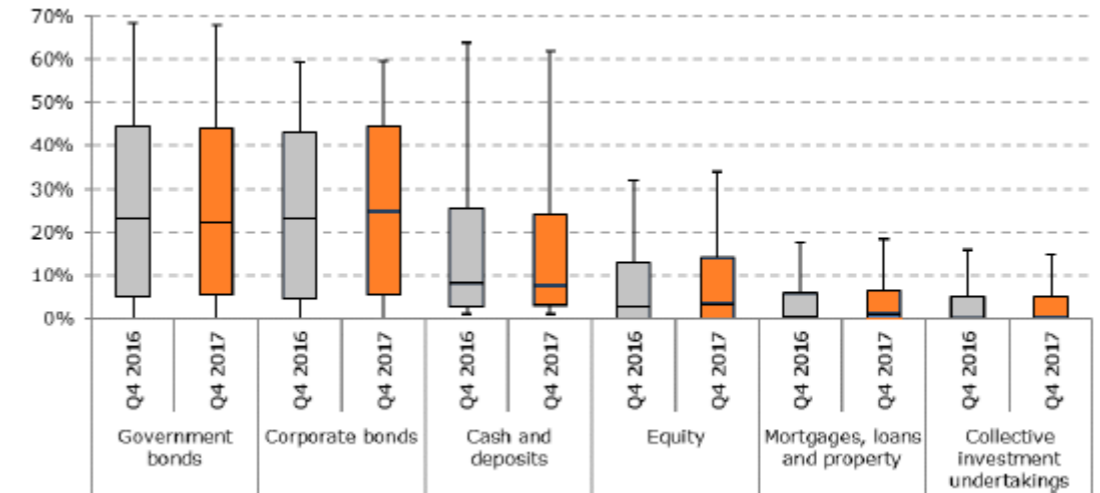
Total equity as a share of total investments



Q: EIOPA, Financial Stability Report, June 2018

Type of investment as a share of total investments

Quantile 10%, 25%, 50% und 90%



- Die Asset Allokation wird auch in AT von Anleihen dominiert (inkl. Rentenfonds > 60%).
- Im EU-Vergleich relativ weniger Staatsanleihen, jedoch mehr Finanzsektor-Anleihen.
- zunehmendes Interesse an Immobilien, alternativen Anlagen (insb. weniger liquide Anlagen, Infrastrukturen, Sachwerte), Beteiligungen
- reduziert wurde das Anlagevolumen in Finanzsektor-Anleihen, strukturierten Produkten, Nachrang-Anleihen

3) LEHREN AUS DER KRISE IMPLEMENTIERT?

Übermäßige Risikobereitschaft (von Banken)

Wettbewerbsdruck, Fehlanreize, ...

Stärkung Governance, Risikomanagement Vergütungsregeln

- Identifizierung, Messung, Steuerung sämtlicher Risiken im Rahmen der Säule 2 (ORSA, ...)
- Reduktion der Abhängigkeit von Bonuszahlungen, nicht-finanzielle Kriterien, Abwärtskorrekturen

Verlagerung von Aktivitäten in kaum regulierte Finanzsektoren

Shadow banking, Aufsichtsarbitrage...

SFTR (WP-Leihe...) EMIR (Derivate)

- Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften
- Weiterverwendung von Sicherheiten (SFTR)
- Meldungen der Derivatetransaktionen (EMIR)

Finanzinnovationen

zB CDS, CDO, die erlaubten, die Risiken nicht selbst zu tragen

Anforderungen an Verbriefungen

- Risikoselbstbehalt, Diversifizierung des Kreditportfolios der Originatoren, Transparenz
- Due diligence und Überwachung der Investoren
- Schaffung von ABCP, STS (Verbriefungs-VO 2017)

...

...

■ Aktuelle Herausforderungen

■ Regulierungsvorhaben

■ Schwerpunkte der FMA

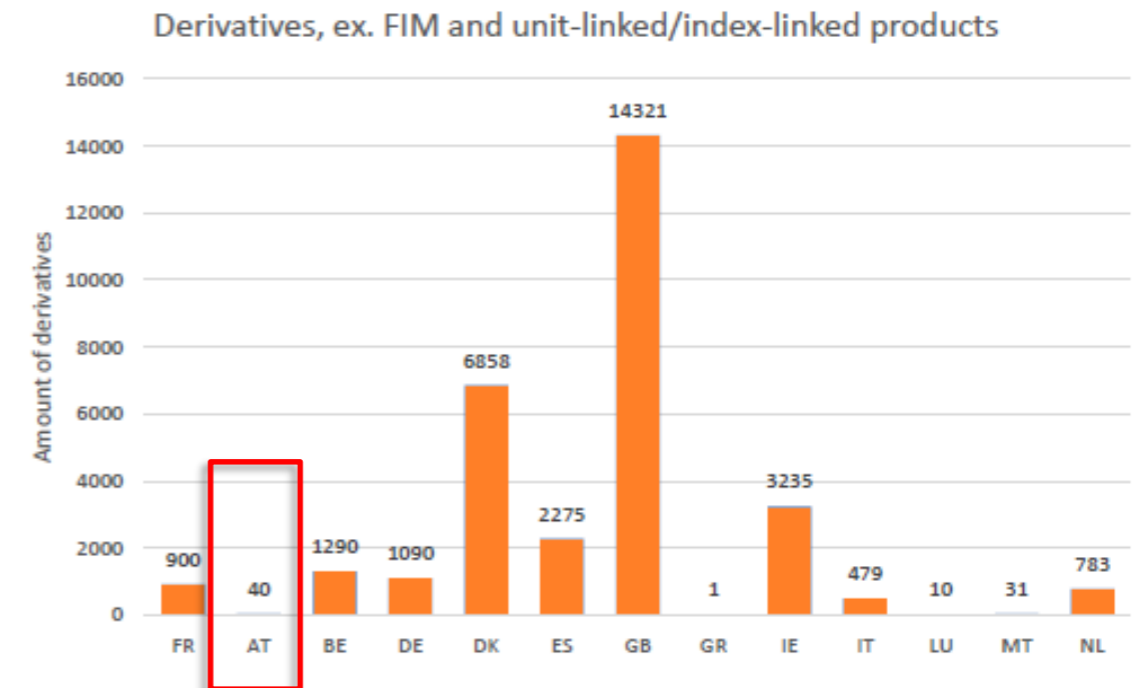
1) DERIVATE: EMIR: (RE)FIT FOR THE PURPOSE?

EMIR-REFIT:

- Durch die EMIR sollen Mängel der Funktionsweise des Marktes für außerbörslich gehandelte Derivate (OTC-Derivate) eingedämmt werden:
 - Information über die Aktivitäten am Markt für OTC-Derivate;
 - Mitigation des Gegenparteiausfallrisikos bei OTC-Derivatekontrakten.
- EMIR-REFIT ([COM\[2017\]208 final](#)) dient insb. der Vereinfachung iHa
 - Clearingschwelle für kleine finanzielle Gegenparteien,
 - gestraffte Meldepflichten,
 - verlängerte Ausnahme für Altersversorgungseinrichtungen aufgrund des Auslaufens der Befreiung von der Clearing-Pflicht und von der Pflicht vom Handel von clearingpflichtigen OTC-Derivaten an einem geregelten Markt am 17.8.2018.
- [ESMA-Mitteilung](#) von 3.7.2018
 - “ESMA expects competent authorities to not prioritise their supervisory actions towards entities that are expected to be exempted again in a relatively short period of time”

SCR-REVIEW:

- [EIOPA's advice](#), 28.2.2018: „all derivatives ... as type 1 exposures irrespective of whether the derivative is risk-mitigating or not“
- Mehr als ¼ der von den eu VU eingesetzten Derivate dienen zur effizienten Portfolioverwaltung.



Q: EIOPA's advice on SCR-Review, 28.2.2018

2) VERBRIEFUNGEN: WIEDERBELEBUNG DURCH REREGULIERUNG?



VERBRIEFUNGSVERORDNUNG (EU) [2017/2402](#)

- 1x ein EU-weit einheitlicher Rahmen für Verbriefungen
- gilt für alle, die an einer Verbriefungstransaktion beteiligt

- Neuerungen
 - Grundsätzliches Verbot von Wiederverbriefungen
 - Risikselbstbehalt darf nicht von den SPV als Originatoren übernommen werden
 - Einführung von „STS-Verbriefungen“ (Absicherung des übernommenen Kreditrisikos durch den Sponsor, Meldung an ESMA, Erleichterungen bei der Eigenmittelunterlegung...)
 - zentrales Verbriefungsregister bei ESMA für prospektpflichtige Verbriefungen

- Ziele
 - Wiederbelebung „solider“ Verbriefungsmärkte
 - die Risikoallokation im europäischen Finanzsystem auf eine breitere Basis zu stellen
 - Ausweitung der Darlehensvergabe an die Realwirtschaft

UMSETZUNGSMÄßNAHMEN:

- **RTS on cooperation** between CAs and ESAs
 - Begutachtung bis 15.9.2018

- **STS-Verbriefungsvollzugsgesetz**
 - Begutachtung bis 14.9.2018
 - Inkrafttreten am 1.1.2019

3) SOVEREIGN BOND-BACKED SECURITIES: CUI BONO?

EK-VORSCHLAG 24.5.2018

- Ziel
 - weitere Integration und Diversifizierung des europäischen Finanzsektors
 - Gleichstellung von SBBS mit den auf Euro lautenden nationalen Staatsanleihen der MS des Euroraums (z.B. im Hinblick auf die Eigenkapitalanforderungen)
- Funktionsweise
 - SBBS wären **privatwirtschaftlich** (d.h. von privaten Instituten) **aufgelegte Finanzinstrumente**, die Forderungen auf ein Portfolio aus Staatsanleihen der MS des Euroraums verbriefen würden
 - **keine Vergemeinschaftung** von Risiken & Verlusten unter den MS (im Unterschied zu Eurobonds)

Features distinguishing SBBS from existing securitisations and covered bonds

Features of SBBS	Featured in typical securitisations?	Featured in typical covered bonds?
Issuing entity is bankruptcy-remote from arranger	Yes	Yes ¹
Trustee represents interests of secured bondholders	Yes	Yes
Single recourse to cover pool	Yes	No
Seniority structure	Yes	No
Junior securities held by third-party investors	No (first-loss piece is typically retained by the arranger)	No
Cover pool comprises central government bonds issued by participating Member States	No (cover pool typically comprises thousands of claims against non-government agents)	No (cover pool typically comprises thousands of claims against non-government agents)

Q: ESRB (2018), SBBS: a feasibility study, p. 18

EK: „Risiken und mögliche Verluste würden **ausschließlich von privaten Investoren** getragen.“

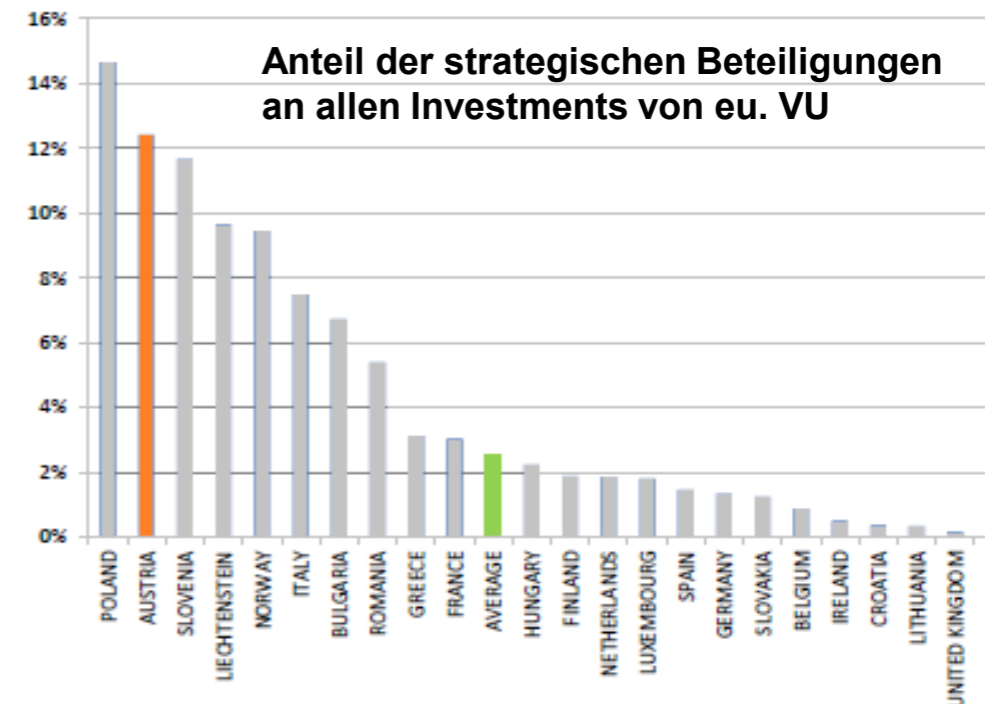
4) EQUITIES: RAUM FÜR WEITERE ERLEICHTERUNGEN??

BISHERIGE ERLEICHTERUNGEN:

- Verordnung (EU) [2016/467](#) zur Änderung der L2-VO in Bezug auf die Kapitalanforderungen für verschiedene von Anlageklasse
- Um der zunehmenden Bedeutung der MTF Rechnung zu tragen, werden **über ein MTF gehandelte Risikopositionen** im Untermodul „Aktienrisiko“ als **Typ-1-Aktien** betrachtet werden
- Ausdehnung der **Übergangsmaßnahme** (sukzessiver Anstieg des Stresses von **22%** auf 49%) für vor dem 1.1.2016 erworbene Aktien auf **nicht-börsennotierte Aktien**
- Ausdehnung der **Übergangsmaßnahme** auf den **Aktienanteil innerhalb von Fonds**, der am 1.1.2016 gehalten wird und der Zielallokation entspricht, wenn eine solche Zielallokation für (R)VU verfügbar und eine Durchschau (Look-Through) nicht möglich ist (Art 173 L2-VO)

SCR-REVIEW:

- Unlisted equity
- Strategic equity investments, ...



Q: EIOPA's advice on SCR-Review, 28.2.2018

5) INFRASTRUKTURINVESTMENTS: GIBT ES SIE TATSÄCHLICH?



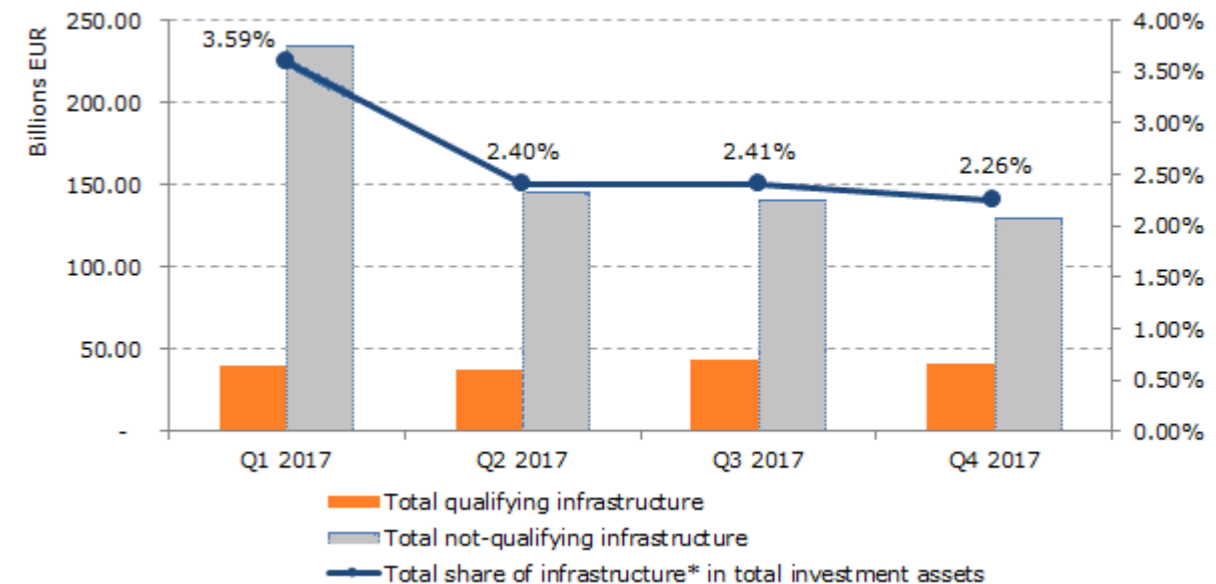
■ Erleichterungen in der Säule 1:

- Investitionen in „**Infrastrukturprojektgesellschaft**“, die keine anderen Tätigkeiten ausübt (**30%**);
- Investitionen in „**Infrastrukturgesellschaften**“:
 - equity investments (**36%** for listed and unlisted equity)
 - debt investments (ca **25% lower** than corporate bonds/loans)

■ Qualitative Anforderungen der Säule 2:

- Due diligence, Validierung eines etwaigen Finanzmodells für die Cashflows des Projekts
- regelmäßige Überwachung der Cashflows und der Sicherheiten
- aktive Überwachung während der Bauphase (bei wesentlichen Infrastrukturinvestitionen), einschlägige Stresstests
- Aktiv-Passiv-Management zur Gewährleistung, dass die Investition bis zur Fälligkeit gehalten werden kann

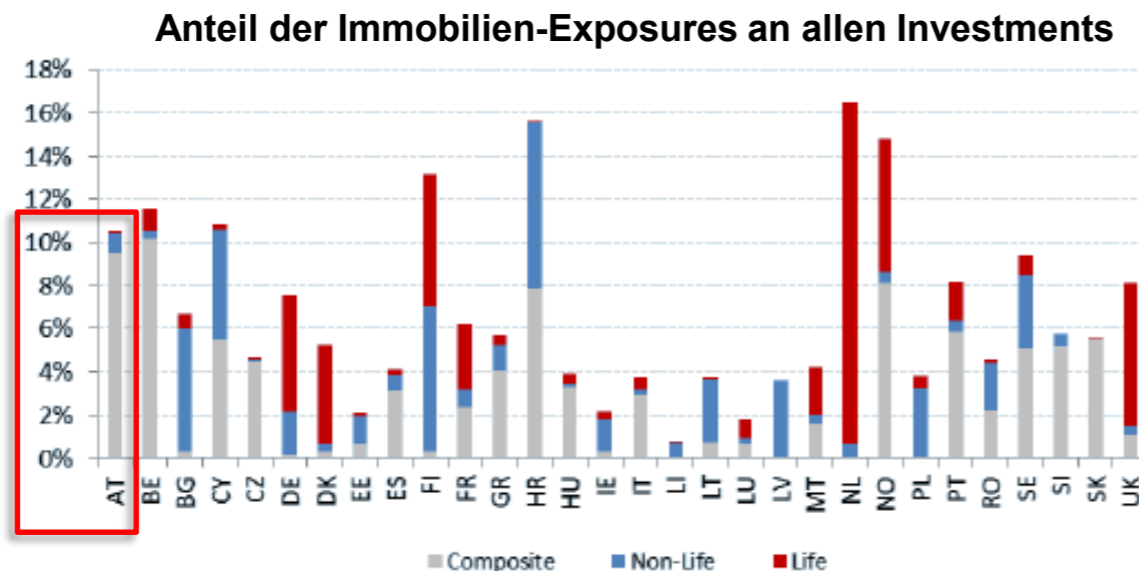
- **Gesamtinvestitionsvolumen in Infrastruktur-Assets** beträgt in der EU 171 Mrd Euro (= **2,3%** aller Veranlagungen) und besteht vor allem aus „nicht qualifizierten Infrastrukturinvestitionen“ (76%)
- qualifizierte Infrastrukturinvestitionen betragen zum 31.12.2017 nur ¼ aller Infrastrukturinvestments



Q: EIOPA, Financial Stability Report, June 2018

6) IMMOBILIEN: WIE EXPLOSIV IST DIE BLASE?

- Warnung IWF 11.6.2014, ..., Warnung ESRB 28.11.2016
- Schaffung von Maßnahmen zur Begrenzung systemischer Risiken aus der Immobilienfinanzierung in § 22 BWG
- Bericht OeNB vom Juli 2018: Zw. 2008 und 2017 sind die Preise für Wohnimmobilien in AT um 62 % gestiegen. Die Preisanstiege größtenteils durch fundamentale Faktoren (demografische Entwicklung, ...) erklärbar.



Q: EIOPA Financial Stability Report, Dec. 2017

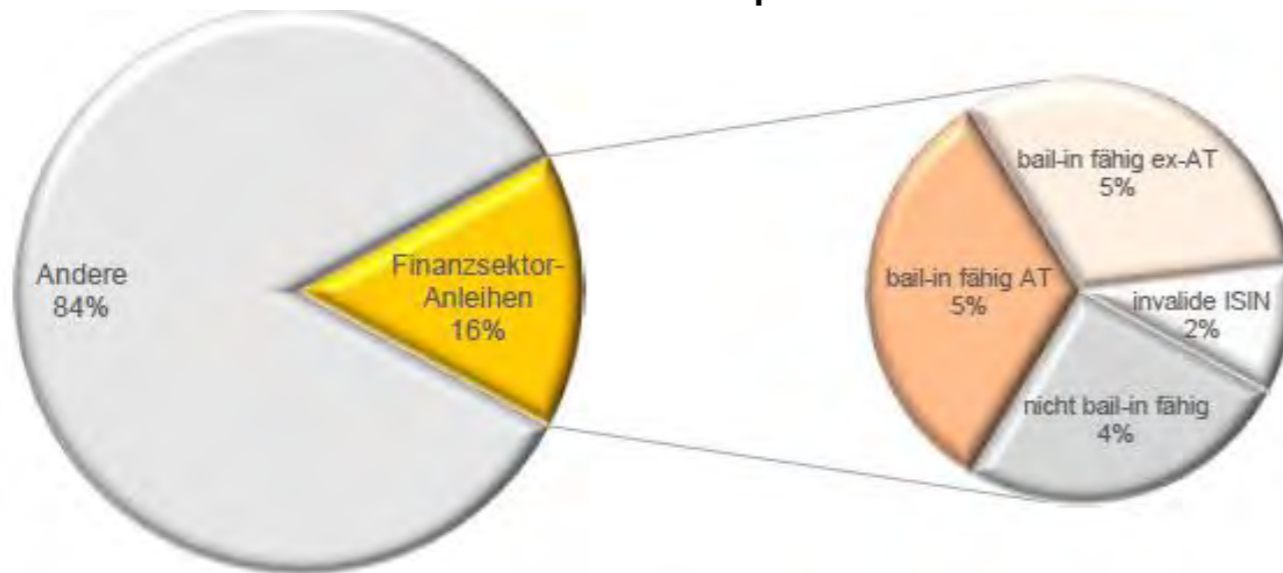
MAßNAHMEN DER FMA:

- VU-KAV 2015
 - Darlehen (für den Deckungsstock) nur auf vorsichtigem Niveau
 - bei hoher Kreditqualität oder ausreichenden Sicherheiten (§ 13 Z 3)
 - eigene Bonitätsbeurteilung (§ 8 Z 1)
 - 60% Loan-to-Value-Grenze (zusätzlich) für Hypothekendarlehen
- Immobilienerhebung 2017

7) BAIL-IN-ABLE ASSETS: WIE „TOXISCH“ SIND SIE WIRKLICH?

- **Bail-in** = Instrument der Gläubigerbeteiligung im Abwicklungsfall (die Abwicklungsbehörde kann berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten eines KI herabsetzen oder in Eigenkapital umwandeln und dadurch auch Gläubiger eines in der Krise befindlichen Instituts zu verpflichten)

Anteil der Bail-in-able assets am Gesamtportfolio öVU zum 31.12.2016



Q: FMA, [Bericht über die Lage der ö Versicherungswirtschaft 2017](#)

MAßNAHMEN DER FMA:

- Sorgfaltspflichten bei der **Veranlagung** in Finanzinstrumente, die einer Gläubigerbeteiligung gemäß Art 44 BRRD (Bank Recovery and Resolution Directive) unterliegen
- Wohlverhaltenspflichten (Aufklärung des Kunden über das potentielle Risiko einer Gläubigerbeteiligung und über allfällige Interessenskonflikte) beim **Vertrieb** im in der ILV/FL

§ 2 Abs. 8 LV-InfoV-E: „... sowie darüber, wie sich eine Sanierung, Liquidation oder Abwicklung des Emittenten der zugrundeliegenden Vermögenswerte auf die Werthaltigkeit der dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Vermögenswerte auswirkt“.

8) COVERED BONDS: EUROPÄISCHE „PFANDBRIEFE“?

■ Legislativvorschlag für **gedeckte Schuldverschreibungen** vom 12.3.2018

■ Definition:

- „European Secured notes“ = Schuldverschreibungen, die von Kreditinstituten begeben werden und durch einen abgegrenzten Pool von Vermögenswerten besichert sind, auf den die Inhaber der Schuldverschreibungen als bevorrechtigte Gläubiger direkt zugreifen können.
- Zudem können die Schuldverschreibungsinhaber auch weiterhin als einfache Gläubiger Forderungen gegenüber dem emittierenden Unternehmen geltend machen („Doppelbesicherung“).

■ Problemstellung:

- unterschiedliche Bedeutung und Ausprägungen in den einzelnen Mitgliedstaaten
- im Unionsrecht punktuell regulatorische Vorzugsbehandlung (zB iZm der Eigenmittelunterlegung)

■ Anforderungen:

- Ring-fencing der Deckungsaktiva
- Auflage, dass Derivatekontrakte nur zu Zwecken der Absicherung des Deckungspools verwendet werden dürfen,
- Funktion des Treuhänders zur Überwachung des Deckungspools
- Verbindlichkeiten aus gedeckten Schuldverschreibungen müssen jederzeit durch Deckungsaktiva gedeckt sein
- ...

9) NACHHALTIGE INVESTMENTS: *WEITERE ANREIZE IN SICHT?*

- Legislativvorschlag vom 24.5.2018

- Ziele:
 - „Umlenkung der Kapitalflüsse auf nachhaltige Investitionen, um „ein nachhaltiges und integratives Wachstum“ in der EU zu erreichen

 - Bewältigung finanzieller Risiken, die sich aus dem Klimawandel, der Ressourcenknappheit, der Umweltzerstörung und sozialen Problemen ergeben

 - Förderung der Transparenz und Langfristigkeit in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit “)

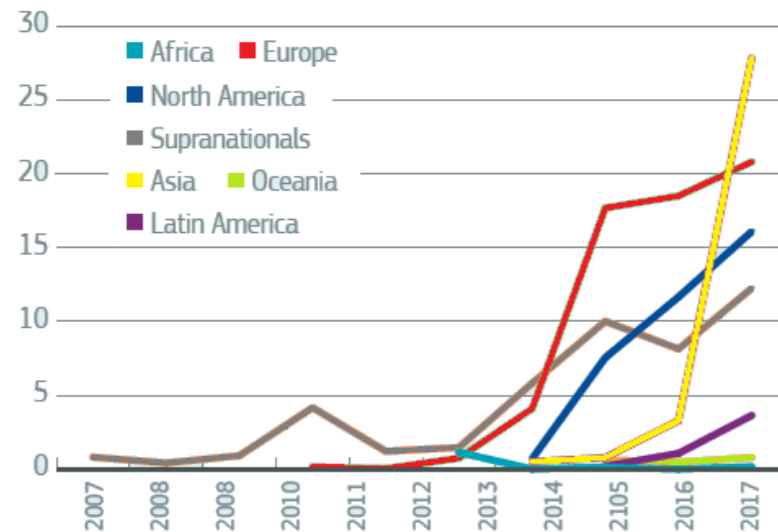


Q: S. Saria

A) EU-NACHHALTIGKEITS-TAXONOMIE

green bond issuance

Issued bonds, in billions of US dollars



Q: EPSC Strategic notes, 8.6.2017, p. 8

- Der Markt für Öko-Anleihen wächst rasant; eine **einheitliche Definition** von ESG fehlt (keine Überprüfbarkeit => die Einhaltung der „Green Bond Principles“ beruht auf Freiwilligkeit).
- **EK-Legislativvorschlag zur schrittweisen Entwicklung einer EU-Taxonomie** für klimawandelbezogene, umwelt- und sozialpolitisch nachhaltige Tätigkeiten (für Q2 2018 geplant)
 - soll in verschiedenen Bereichen (z. B. Normen, Kennzeichen, „*green supporting factor*“, Nachhaltigkeitsbenchmarks) eingesetzt werden
 - 1. Schwerpunkt: Eindämmung des Klimawandels (Bericht im Q1 2019)
 - 2. Schwerpunkt: Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Bericht im Q2 2019)

B) EU-UMWELTZEICHEN FÜR GRÜNE FINANZPRODUKTE

- Aufbauend auf der EU-Nachhaltigkeitstaxonomie sollen **EU-Normen und -Kennzeichen für nachhaltige Finanzprodukte** die Integrität des nachhaltigen Finanzmarkts und das Vertrauen in diesen schützen.
- Kennzeichnungssysteme können **insb. für Kleinanleger nützlich** sein, die ihre Investitionspräferenzen für nachhaltige Tätigkeiten zum Ausdruck bringen möchten.
- Schaffung eines freiwilligen EU-weiten Kennzeichnungssystems
 - Bericht über eine EU-Norm für **grüne Anleihen** (Q2 2019)
 - Festlegung der **Inhalte von Prospekten** für Emissionen grüner Anleihen (Q2 2019)
 - Evaluierung, inwieweit der Rechtsrahmen des **EU-Umweltzeichens** für bestimmte Finanzprodukte genutzt werden kann



C) BERÜCKSICHTIGUNG IM VERTRIEBSPROZESS

- Ziel: verpflichtende Berücksichtigung der Nachhaltigkeitspräferenzen im Rahmen der Eignungsbeurteilung
- Entwurf der EK für die Änderung der L2-VO zur IDD vom 24. Mai 2018:
 - To enable insurance intermediaries and insurance undertakings to recommend the most suitable products to their (potential) customers, those operators should **introduce in the suitability assessment questions that help identify the customer's ESG investment objectives.**
 - The final recommendations to the customer should **reflect both the financial and, where relevant, ESG preferences of that customer.** The insurance intermediaries and insurance undertakings should offer those products that correspond to the ESG preferences of the customer, in accordance with their obligation to act in the best interests of the customer.
- Ab wann?
 - 18 Monate nach Inkrafttreten der Änderung der L2-VO zur IDD

D) NACHHALTIGKEITSBENCHMARKS?

PROBLEMSTELLUNG:

- Herkömmliche Benchmarks spiegeln den Ist-Zustand wider, d. h. in den Methoden zu ihrer Ermittlung spielen Nachhaltigkeitsziele nur eine begrenzte Rolle.
- Die bestehenden ESG-Benchmarks zur Erfassung von Nachhaltigkeitszielen sind wegen der mangelnden Transparenz ihrer Methoden nicht ausreichend zuverlässig.
- Um die Risiken von „*Greenwashing*“ zu verringern, sind transparentere und solidere Methoden für die Ermittlung von Nachhaltigkeitsindizes erforderlich

MAßNAHMEN:

- **Transparenz der Methoden und Merkmale von Benchmarks**, damit die Nutzer die Qualität der Nachhaltigkeitsbenchmarks besser beurteilen können
 - Entwurf der EK vom 24. Mai 2018 für eine L2-VO zur Benchmark-Verordnung
- **Initiative für harmonisierte Benchmarks mit Emittenten mit niedriger CO₂-Bilanz**, die sich auf eine solide Methode zur Berechnung der CO₂-Intensität stützen und Anwendung finden sollen, sobald die Klimataxonomie zur Verfügung steht
 - Bericht über die Gestaltung und Methodik der Low-Carbon-Benchmarks bis Q2 2019

E) NACHHALTIGKEITSRATINGS UND MARKTANALYSEN?

PROBLEMSTELLUNG:

- Anbieter von **Marktanalysen und Ratingagenturen** bewerten auch die Leistung der Unternehmen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Governance; sie konzentrieren sich dabei jedoch auf große Emittenten; überdies gibt es keine allgemein anerkannten Marktnormen für die Bewertung der Nachhaltigkeit von Unternehmen.
- **Institutionelle Anleger**
 - tragen bei ihren Investitionen Nachhaltigkeitskriterien nicht systematisch Rechnung und
 - informieren ihre Kunden nicht ausreichend darüber, ob und wie sie diese Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigen

MAßNAHMEN:

- **Transparenz der Methoden und Merkmale von Evaluierung von Maßnahmen zur Förderung von Nachhaltigkeitsratings und Marktanalysen & Evaluierung einer Änderung der Ratingagenturen-VO** dahingehend, dass Ratingagenturen Nachhaltigkeitsfaktoren ausdrücklich so in ihre Bewertungen einfließen lassen müssen, dass der Marktzugang für kleinere Akteure erhalten bleibt.
- **Klärung der Pflichten institutioneller Anleger**
 - Explizite Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsaspekte im Investmentprozess
 - Offenlegung gegenüber den Kunden, wie sie die Nachhaltigkeitsfaktoren bei Investitionsentscheidungen berücksichtigen

F) BERÜCKSICHTIGUNG IN DER SÄULE 1

Exposures of European financial institutions to fossil-fuel firms (in €bn)

	Equity	Debt	Total	Total as % of total assets
Banks	98	365a	463	1.3
Pension funds	196b	60	256	5.0
Insurers	109	233	342	4.4
Total				
- in €bn	403	658		
- in % of total	38%	62%		

Source: Weyzig et al (2014). Notes: a) sum of bonds (62) and loans (303)

laut EK sind derzeit mehr als die Hälfte der Vermögenswerte von Banken im Euroraum klimawandelbedingten Risiken ausgesetzt

Q: ESRB (2016): [ASC Report No6](#), p. 13

MAßNAHMEN:

- Evaluierung durch die EK, ob das Risiko nachhaltiger Vermögenswerte in den Eigenkapitalanforderungen von Banken und VU „besser“ widerspiegelt werden sollte
- Datenqualität?
- Beobachtungszeitraum?
- Korrelation ⇔ Kausalität?



G) BERÜCKSICHTIGUNG IN DEN SÄULEN 2 UND 3


FÖRDERUNG EINER NACHHALTIGEN UNTERNEHMENSFÜHRUNG:

- Evaluierung, ob die Leitungsorgane der Unternehmen verpflichtet werden sollen, eine **Nachhaltigkeitsstrategie** inkl. angemessener Sorgfaltspflichten in allen Geschäftsbereichen sowie messbare Nachhaltigkeitsziele auszuarbeiten und zu veröffentlichen
- Evaluierung, ob die Vorschriften, nach denen der **Vorstand im langfristigen Interesse des Unternehmens** vorgehen soll, präzisiert werden müssen
- Evaluierung, ob es „einen unangemessenen kurzfristigen Druck“ der Kapitalmärkte auf Unternehmen gibt

OFFENLEGUNG VON NACHHALTIGKEITSINFORMATIONEN:

- Evaluierung, ob die Anforderungen an die öffentliche Berichterstattung für börsennotierte und nicht börsennotierte Unternehmen zweckdienlich
- Überarbeitung der Leitlinien für nichtfinanzielle Informationen im Q2 2019
- Offenlegung, wie institutionelle Investoren Nachhaltigkeitsfaktoren in ihrer Strategie und in ihren Investmententscheidungen berücksichtigen, insbesondere in Bezug auf ihre Exposition gegenüber klimawandelbedingten Risiken

PRAKTISCHE UMSETZUNG??

Screening	Ausschluss von Sektoren oder Emittenten aufgrund von ESG-Kriterien (Blacklisting)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ am meisten verbreitet ▪ geringer Aufwand ▪ leicht zu implementieren
Divestment	Gegenstück zum Thematic investment, bei dem Investoren alle ihre Investments in einem bestimmten Sektor oder Branche verkaufen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ “ex-post screening”
Engagement	Aktives Halten (Investoren setzen ihre Beteiligung ein, um aktiv Einfluss auf die Strategie des Unternehmens auszuüben). Mögliche Alternative zu “divestment” (anstelle eines Verkaufs können Investoren ihren Anteil beibehalten und versuchen, das Management zur Annahme einer besseren ESG-Politik zu bewegen)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ zugänglich nur für Aktien-Investments (equity investors), nicht für “bond holders”
General ESG integration	Explizite Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Analyse	<ul style="list-style-type: none"> ▪ teurere Strategie ▪ eigene Analysen oder Zukauf von notwendigen Daten
Best-in-class investing	Form eines inklusiven “Screenings”. Investoren schließen bestimmte Sektoren oder Sparten aus ihrem Anlageuniversum nicht aus, sondern kaufen bloß Unternehmen innerhalb der Sektoren/ Branchen auf, die die ESG-Kriterien am besten erfüllen.	
Thematic investment	Auswahl eines Themas mit ESG-Bezug (zB Wasser-versorgung) und Schaffung eines spezialisierten Portfolios von entsprechenden Vermögenswerten	

■ Aktuelle Herausforderungen

■ Regulierungsvorhaben

■ **Schwerpunkte der FMA**

Priorisierung?

- Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte der FMA
 - Digitale Transformation der Geschäftsmodelle
 - Cyber Security (IT-Risiken), Governance-Strukturen
 - Best Estimate-Berechnung, Bail-in-Instrumente



Woher kann die nächste Krise kommen?

- Kann die Nachhaltigkeitseuphorie eine grüne Blase hervorrufen?
- Können Kryptoassets ein systemisches Risiko darstellen?
- Wie gefährlich sind die ICO & der Schattenkapitalmarkt?
- Können Lücken in der IT-Sicherheit die nächste Krise auslösen?
- Oder ist es der Immobilienmarkt, der die nächste Krise verursachen wird?

Haben wir die richtigen Tools & Mittel?

- Werden Risiken verschoben anstatt adressiert zu werden? (zB die neuen Anforderungen der BRRD können dazu führen, dass Risiken aus dem Bankensektor in den Versicherungs- und Pensionskassensektor transferiert werden).
- Sind die verwendeten Kennzahlen noch aussagekräftig? Verliert ein Indikator, der zur Zielgröße wird, seinen Informationswert?
- Kann Deregulierung tatsächlich zur Effektivität der Aufsicht beitragen?

DIE AKTIVSEITE DARF NICHT ISOLIERT VON DER PASSIVSEITE UND VOM ORSA BETRACHTET WERDEN:

- Koordinierung der Entscheidungen über Aktiva und Passiva im Hinblick auf die langen Laufzeiten der Verpflichtungen (duration gap)? Wie wird das Wiederveranlagungsrisiko beurteilt und gemanagt?

NUR ANGEMESSEN ERKANNTES RISIKO KANN AUCH GESTEUERT WERDEN:

- Welche Due Diligence erfolgt vor Investment?
- Sind die Fondsbestimmungen bekannt? Wird die Investment-Strategie des Fonds verstanden?
- Wie wird das Kreditrisiko analysiert und laufend überwacht? Was sind die Top 10-Positionen?
- Welche Key risk indicators werden bei der Überwachung eingesetzt?
- Welche Annahmen werden in Stress Tests berücksichtigt?

- Für welche Zwecke werden Derivate eingesetzt? Wie groß ist das Verlustpotential?
- Eskalation bei Limitüberschreitungen?
- Ressourcen (personelle Ausstattung, IT-Infrastruktur)? Fachliche Eignung und laufende Fortbildung der mit dem Asset-Management betrauten Mitarbeiter?

FINANZMARKTAUFSICHT ÖSTERREICH

■ Kompetenz ■ Kontrolle ■ Konsequenz